

**Kurztitel**

Deponieverordnung 2008

**Kundmachungsorgan**

BGBl. II Nr. 39/2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 291/2016

**Typ**

V

**§/Artikel/Anlage**

§ 5

**Inkrafttretensdatum**

01.11.2016

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2021

**Abkürzung**

DVO 2008

**Index**

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

**Text****Zuordnung von Abfällen zu Deponieklassen und -unterklassen**

§ 5. (1) In der Bodenaushubdeponie ist ausschließlich die Ablagerung von nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen, welche jeweils den Anforderungen des **Anhangs 4** für die Ablagerung auf einer Bodenaushubdeponie – gegebenenfalls nach Maßgabe des § 8 – entsprechen, zulässig.

(2) In der Inertabfalldeponie ist ausschließlich die Ablagerung von

1. Inertabfällen, die den Anforderungen des **Anhangs 1** Tabellen 3 und 4 entsprechen,
2. nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen, welche jeweils den Anforderungen des **Anhangs 4** für die Ablagerung auf einer Inertabfalldeponie entsprechen,
3. Abfällen gemäß **Anhang 2** Punkt 1 und
4. Gleisschotter, der den Anforderungen des **Anhangs 4** für die Ablagerung auf einer Inertabfalldeponie entspricht,

– gegebenenfalls nach Maßgabe des § 8 – zulässig. Die Ablagerung von Asbestabfällen und verfestigten, stabilisierten oder immobilisierten Abfällen ist nicht zulässig.

(3) In der Baurestmassendeponie ist ausschließlich die Ablagerung von

1. nicht gefährlichen Abfällen, die den Anforderungen des **Anhangs 1** Tabellen 5 und 6 entsprechen,

2. Abfällen gemäß **Anhang 2**,
  3. Aushubmaterial, das den Anforderungen des **Anhangs 4** für die Ablagerung auf einer Baurestmassendeponie entspricht,
  4. Gleisschotter, der den Anforderungen des **Anhangs 4** für die Ablagerung auf einer Baurestmassendeponie entspricht,
  5. Asbestabfällen nach Maßgabe des § 10 und
  6. LD-Schlacke und Elektroofenschlacke, jeweils direkt aus der Produktion, schlackenhaltigem Ausbauasphalt und schlackenhaltigem technischen Schüttmaterial nach Maßgabe des § 10b
- gegebenenfalls nach Maßgabe des § 8 – zulässig.
- (4) In der Reststoffdeponie ist ausschließlich die Ablagerung von
1. nicht gefährlichen Abfällen, die den Anforderungen des **Anhangs 1** Tabellen 7 und 8 entsprechen,
  2. Abfällen gemäß **Anhang 2** Punkt 1,
  3. Aushubmaterial, das den Anforderungen des **Anhangs 4** für die Ablagerung auf einer Reststoffdeponie entspricht,
  4. Gleisschotter gemäß § 13 Abs. 1 Z 4,
  5. Asbestabfällen nach Maßgabe des § 10,
  6. Rückständen aus thermischen Prozessen nach Maßgabe des § 9,
  7. teerhaltigem Straßenaufbruch nach Maßgabe des § 10a und
  8. LD-Schlacke und Elektroofenschlacke, jeweils direkt aus der Produktion, und schlackenhaltigem technischen Schüttmaterial nach Maßgabe des § 10b
- gegebenenfalls nach Maßgabe des § 8 – zulässig.
- (5) In der Massenabfalldeponie ist ausschließlich die Ablagerung von
1. nicht gefährlichen Abfällen, die den Anforderungen des **Anhangs 1** Tabellen 9 und 10 entsprechen,
  2. Abfällen gemäß **Anhang 2**,
  3. Aushubmaterial, das den Anforderungen des **Anhangs 4** für die Ablagerung auf einer Massenabfalldeponie entspricht,
  4. Gleisschotter gemäß § 13 Abs. 1 Z 4,
  5. Asbestabfällen nach Maßgabe des § 10 und
  6. schlackenhaltigem Ausbauasphalt nach Maßgabe des § 10b
- gegebenenfalls nach Maßgabe des § 8 – zulässig. Die Ablagerung von Rückständen aus thermischen Prozessen, ausgenommen Aschen von Anlagen, in denen ausschließlich Biomasse verbrannt wird, ist nicht zulässig.
- (6) Eine Untertagedeponie kann nach Maßgabe des **Anhangs 6** als Inertabfalldeponie, als Deponie für nicht gefährliche Abfälle oder als Deponie für gefährliche Abfälle betrieben werden. In einer Untertagedeponie für gefährliche Abfälle ist ausschließlich die Ablagerung von gefährlichen Abfällen zulässig.

## Schlagworte

Deponieunterklasse

## Zuletzt aktualisiert am

13.04.2021

## Gesetzesnummer

20005653

## Dokumentnummer

NOR40187278